

Eckpunkte für die Wiedereröffnung der kreiseigenen Schulturnhallen im Werra-Meißner-Kreis für den Vereinssport

(Stand: 11.05.2020)

- Der Schutz der Gesundheit steht weiter als oberstes Ziel aller Entscheidungen.
- Grundsätzlich gilt, dass eine Öffnung der kreiseigenen Turnhallen nur für die Vereine und Sportgruppen erfolgt, wenn die geforderten Hygienekonzepte und Abstandsregeln verbindlich erstellt und eingehalten werden.
- Die Wiedereröffnung der kreiseigenen Schulturnhallen für den Vereinssport findet frühestens ab dem 18. Mai 2020 statt.
- Sportvereine müssen Konzepte vorlegen, aus denen hervorgeht, wie die Einhaltung der nachfolgenden Regelungen gewährleistet wird.

Dabei sind folgende Punkte zu berücksichtigen:

1. Soweit von den jeweiligen Fachverbänden Richtlinien erstellt wurden, sind diese zu beachten.
2. Ein ausreichend großer Personenabstand (mindestens 1,5 Meter) ist zu gewährleisten.
3. Absolut (körper-)kontaktfreie Durchführung des Trainingsbetriebs. Insbesondere bei Kontakt- und Mannschaftssportarten ist auf die Simulation von Wettkämpfen zu verzichten, (auch kein Händeschütteln, Abklatschen in den Arm nehmen, Jubeln oder Trauern).
4. Die konsequente Durchführung von Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen, insbesondere bei gemeinsamer Nutzung von Sportgeräten.
5. Keine Nutzung von Umkleiden und Gastronomiebereichen.
6. Kein Bekleidungswechsel, keine Körperpflege und Nutzung von Wasch- und Duschräumen durch die Sporttreibenden, Betreuer und Trainer.
7. Keine Nutzung von Gesellschafts- und Gemeinschaftsräumen (gilt auch vereinseigene Räume).
8. Risikogruppen im Sinne der Empfehlung des Robert-Koch-Institutes dürfen keiner besonderen Gefährdung ausgesetzt werden.
9. Es sind keine Zuschauer zugelassen.
10. Im durch die Vereine zu erstellenden Konzept zur Durchführung des Trainingsbetriebes ist eine verbindliche Aussage, dass auf Regressansprüche gegenüber dem Werra-Meißner-Kreis, für den Fall, dass sich eine Infektion in einer Turnhalle nachweisen lässt, verzichtet wird, aufzunehmen.
11. Für den Wechsel der Trainingsgruppen ist genügend Zeit einzuplanen, sodass sich Gruppen am Eingang/Ausgang nicht treffen. Soweit es in einzelnen Turnhallen möglich ist, sollen getrennte Ein- und Ausgänge genutzt werden.

12. Sportler*innen nutzen, soweit möglich ihre eigenen Materialien, auf den Einsatz von Materialien zur Nutzung durch mehrere Personen sollte möglichst verzichtet werden. Soweit möglich sind eigene Sportmatten zu nutzen, im anderen Fall ist ein großes Badetuch mitzubringen und über die Matte zu legen;
13. Die Vereine sind für die konsequente Durchführung von Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen zuständig, daher müssen sie auch entsprechende Desinfektionsmittel vorhalten.
14. Die Vereine sind verpflichtet Anwesenheitslisten zu führen, die im Bedarfsfall (Infektion) dem Gesundheitsamt zur Nachverfolgung der Infektionskette vorgelegt werden.
15. Am Training dürfen nur Personen teilnehmen, die nicht mit COVID-19 infiziert sind und nach eigener Selbstbeurteilung vollständig frei von Corona-Virus-Symptomen sind.
16. Der Verein hat eine verantwortliche Person für die Einhaltung der Richtlinien zu benennen.
17. Eine Durchmischung der Trainingsgruppen ist zu vermeiden, Kontinuität vermindert das Infektionsrisiko, eine Höchstzahl von Teilnehmer*innen ist festzulegen.
18. Im Verdachtsfall bzw. einer Ansteckung innerhalb der Sportgruppe ist der Trainingsbetrieb unverzüglich einzustellen; eine Wiederaufnahme des Trainings erfolgt nur in Absprache mit dem Gesundheitsamt.
19. Einer konsequenten Handhygiene (intensives Waschen mit Seife) kommt eine besondere Bedeutung zu. Der Werra-Meißner-Kreis stellt ausreichend Flüssigseife und Einweg - Papierhandtücher in den Toiletten zur Verfügung.

Für Rückfragen stehen die Mitarbeiter der Fachdienste Sport und Gebäudemanagement unter der Rufnummer 05651 302-3614 zur Verfügung.